

Jobcenter Rundbrief Nr. 15
Geschäftsanweisung

Datum:

15.07.2011

Pfändungsschutzkonto (P-Konto)
Informationen und Ausfüllanleitung zur Bescheinigung nach § 850k Abs. 5 ZPO

Rechtsgrundlagen: § 850k ZPO

Anwendungsbereich: Eingangszone

Verteiler: alle MA

Die Arbeitshilfe 02/2010 wird damit aufgehoben.

- Mitzeichnungen -

630	630.a
X	X

Heinze
Geschäftsführerin

Vorbemerkungen

Durch den Rundbrief sollen zum einen die wichtigsten Informationen zum P-Konto erfasst werden - speziell die beratenden Mitarbeiter (Eingangszone und Service Center) sollen damit Anfragen zur Problematik beantworten können.

Zum anderen wird erläutert, wie eine Bescheinigung nach § 850k Abs. 5 ZPO auszufüllen ist. Dies wird im letzten Teil durch Beispiele unterlegt.

Inhaltsverzeichnis

1.	Informationen zum P-Konto	Seite 3
1.1.	Allgemeine Informationen	Seite 3
1.2.	Funktionsweise	Seite 3
1.3.	Einrichtung eines P-Kontos	Seite 3
1.4.	Erhöhung des Pfändungsfreien Betrages	Seite 4
1.5.	Umsetzung der Erhöhung	Seite 4
1.6.	Praxis der Kreditinstitute	Seite 5
1.7.	Ausstellung der Bescheinigung durch das Jobcenter Chemnitz	Seite 5
2.	Ausfüllanleitung	Seite 6
2.1.	Teil I – Bezeichnung der bescheinigenden Stelle	Seite 6
2.1.	Teil II – Angaben zum Kontoinhaber	Seite 6
2.3.	Teil III – Ermittlung des pfändungsfreien Betrages	Seite 6
2.4.	Notwendige Unterlagen	Seite 9
3.	Beispiele	Seite 10

Anlagen

Anlage 1	Bescheinigung P-Konto
Anlage 2	Begleitschreiben an Kunden
Anlage 3	Begleitschreiben für Kreditinstitute

1. Informationen zum P-Konto

1.1. Allgemeine Informationen

Das P-Konto ist zum 01.07.2010 eingeführt worden und stellt derzeit noch eine Möglichkeit des Kontenpfändungsschutzes dar - Ab 01.01.2012 wird es die einzige Möglichkeit hierzu sein.

Ein bestehendes Konto kann in ein P-Konto umgewandelt werden.

Jede Einzelperson darf maximal ein P-Konto führen. Die Führung als Gemeinschaftskonto ist zudem auch nicht möglich. Es handelt sich somit ein personen-individuelles Konto.

1.2. Funktionsweise (§ 850k Abs. 1 ZPO)

Durch das P-Konto wird automatisch ein monatlicher Sockelbetrag pfändungsfrei gestellt. Dieser sogenannte Grundfreibetrag bzw. Basispfändungsschutz beläuft sich seit dem 01.07.2011 auf einen Wert in Höhe von **1.028,89 €** (bisher 985,15 €).

Darüber hinaus können – je nach Einzelfall – weitere Pauschalbeträge pfändungsfrei gestellt werden.

Nur die monatlich über den pfändungsfreien Betrag hinaus gehenden Einkünfte können durch den Gläubiger gepfändet werden.

Wird in einem Monat nicht über den vollen pfändungsfreien Betrag verfügt, so ist die offene Differenz im Folgemonat noch einmalig pfändungsfrei. Nach Ablauf des Folgemonats wird auch dieser Betrag der Pfändung unterworfen. Die entsprechenden Berechnungen werden automatisch über die monatlichen Zahlungseingänge vorgenommen.

1.3. Einrichtung eines P-Kontos

Jedes Kreditinstitut ist gesetzlich verpflichtet, ein bestehendes Konto auf Antrag des Kontoinhabers in ein P-Konto umzuwandeln. Im Rahmen der Umstellung ist grundsätzlich immer der Basispfändungsschutz zu gewähren (1.028,89 €). Dabei muss die Umstellung innerhalb von 4 Geschäftstagen erfolgen.

Die Pflicht, ein neues Konto in Form eines P-Kontos einzurichten, besteht wiederum nicht. Dies kann das Kreditinstitut ablehnen.

Dem Kontoinhaber dürfen durch die Führung als P-Konto keine höheren Gebühren auferlegt werden.

1.4. Erhöhung des pfändungsfreien Betrages (§ 850k Abs. 2 ZPO)

In bestimmten Fällen können neben dem Basispfändungsschutz weitere Freibeträge beansprucht werden:

Unterhaltspflichten – Der Schuldner (Kontoinhaber) gewährt einer oder mehreren Personen Unterhalt aufgrund einer gesetzlichen Verpflichtung (Bar- oder Naturalunterhalt).

Entgegennahme von Grundsicherungsleistungen – Der Schuldner steht mit anderen Personen im Bezug von SGB II- oder SGB XII-Leistungen und nimmt diese für die Bedarfsgemeinschaft auf seinem P-Konto entgegen.

Beachte: Dies ist nur dann relevant, wenn gegenüber der/den Person(en) nicht bereits eine zivilrechtliche Unterhaltsschuld besteht, weil dann ohnehin die Vermutung der Leistung von Naturalunterhalt greifen würde.

Leistungen zum Ausgleich eines Körper- oder Gesundheitsschadens – Der Schuldner bezieht eine laufende Sozialleistung, die zum Ausgleich eines durch einen Körper- oder Gesundheitsschaden bedingten Mehraufwand dient (bsp.: BVG-Grundrenten, BVG-Schwerstbeschädigtenzulage, Blindengeld etc.).

Kindergeld – Der Schuldner nimmt auf seinem Konto Kindergeld oder andere Geldleistungen für Kinder (Kinderzuschlag oder vergleichbare Rentenbestandteile) entgegen, es sei denn, dass diese wegen einer Unterhaltsforderung eines Kindes, für welches die Leistung gezahlt wird, gepfändet wird.

Einmalige Sozialleistungen – Dem Schuldner werden einmalige Sozialleistungen bewilligt. Diese führen im Monat der Auszahlung zur Erhöhung des pfändungsfreien Betrages (im SGB II beispielsweise Kosten für Klassenfahrten, Erstausrüstungsleistungen).

1.5. Umsetzung der Erhöhung

Die Erhöhung des pfändungsfreien Betrages muss beim Kreditinstitut beantragt werden. Die Kreditinstitute dürfen die erhöhten Pfändungsgrenzen jedoch nur einräumen, wenn der Betroffene den Anspruch hierauf nachweisen kann (zum Schutz des Gläubigers).

Zum Nachweis dienen nach der Regelung des § 850k Abs. 5 ZPO vorrangig geeignete Bescheinigungen, die nur von folgenden Stellen ausgestellt werden dürfen:

- Arbeitgeber
- Sozialleistungsträger
- Familienkassen
- geeigneten Personen bzw. Stellen im Sinne § 305 Abs. 1 Nr. 1 InsO (Rechtsanwälte, Notare, staatlich anerkannte Schuldnerberatung etc.)

Eine gesetzliche Verpflichtung zum Ausfüllen der Bescheinigung besteht für die genannten Stellen jedoch nicht!

Weigern sich die genannten Stellen, eine Bescheinigung auszustellen, so kann sich der Kontoinhaber an das zuständige Vollstreckungsgericht wenden, welches die Höhe des Pfändungsschutzes anordnen muss (§ 850k Abs. 5 Satz 4 ZPO).

Auf Grundlage der Bescheinigung (bzw. einer gerichtlichen Anordnung) richten die Kreditinstitute zusätzliche pfändungsfreie Beträge auf dem P-Konto ein. Die Bescheinigungen dienen somit nur für den Zweck, einen über den Basispfändungsschutz hinaus gehenden Betrag zu erhalten, der Grundfreibetrag muss durch das Kreditinstitut zwingend nach Beantragung der Umstellung aufs P-Konto eingeräumt werden.

1.6. Praxis der Kreditinstitute

Auch ein Jahr nach Einführung des P-Kontos scheinen sich die Kreditinstitute gegen ihre gesetzlichen Pflichten zu verwehren. Dies dürfte mit dem erhöhten Verwaltungsaufwand zu begründen sein, der durch die Führung der P-Konten entsteht.

Es treten weiterhin Fälle auf, in denen die Banken dem Wunsch ihrer Kunden auf Umstellung auf ein P-Konto nicht ohne Weiteres nachkommen. Häufig wird es zur Voraussetzung gemacht, dass eine Bescheinigung im Sinne des § 850k Abs. 5 ZPO vorgelegt wird.

Wie beschrieben, ist jedes Kreditinstitut aber gesetzlich verpflichtet, jedem Kunden ein bestehendes Konto in ein P-Konto umzuwandeln und dabei den Basispfändungsschutz zu gewährleisten. Die Bescheinigung hingegen ist nur dann erforderlich, wenn höhere Freibeträge beansprucht werden.

1.7. Ausstellung der Bescheinigungen durch das Jobcenter Chemnitz

Das Jobcenter Chemnitz bescheinigt zusätzliche Pfändungsfreibeträge für die Bezieher von Alg II für folgende Sachverhalte:

- weitere Freibeträge für Personen, die gemeinsam in BG leben und für welche Alg II entgegen genommen wird bzw. welche im Verwandtschaftsverhältnis stehen und im gemeinsamen Haushalt leben (Naturalunterhaltsvermutung)
- weitere Freibeträge für Kindergeld soweit dessen Zahlung auf das P-Konto nachgewiesen ist

Werden zusätzliche Freibeträge für *tatsächlich geleistete Unterhaltszahlungen* an Unterhaltsberechtigten außerhalb der BG bzw. des Haushalts begehrt, so könnte an das Amt für Jugend und Familie verwiesen werden.

Sind Freibeträge aufgrund von *laufenden Geldleistungen zum Ausgleich eines durch Körper- oder Gesundheitsschadens bedingten Mehraufwandes* oder *andere Geldleistungen für Kinder* (i.d.R. nur besondere Rentenbestandteile) zu bescheinigen, so könnte an den hierfür zuständigen Leistungsträger verwiesen werden.

Liegen entsprechende Nachweise (Bescheide usw.) vor, können entsprechende Freibeträge jedoch auch durch das Jobcenter Chemnitz bescheinigt werden.

Wird festgestellt, dass die Erteilung einer Bescheinigung nicht erforderlich ist, weil über den Basispfändungsschutz hinaus keine weiteren Freibeträge zustehen, kann die Bescheinigung zur Anliegensklärung dennoch erteilt werden. Sofern festgestellt wird, dass das Kreditinstitut die Bescheinigung im betreffenden Fall zur Voraussetzung für die Einrichtung eines P-Kontos gemacht hat, so kann dem Betroffenen ein Begleitschreiben (Anlage 3) zur Vorlage beim Kreditinstitut ausgehändigt werden.

Zuständigkeit im Jobcenter Chemnitz – Die Zuständigkeit für die Erteilung von P-Konto-Bescheinigungen liegt bei der Eingangszone Bestandskunden 632.

Entsprechende Anliegen von vorsprechenden Kunden werden dort bearbeitet. Darüber hinaus können auch per Post eingehende Bitten um Erteilung der Bescheinigung an 632 weitergeleitet werden. Ein Begleitschreiben zur Rücksendung an den Kunden ist als Anlage 2 beigefügt.

632 kann in jedem Fall 630.a bei Bedarf einbeziehen oder entsprechende Fälle an 630.a weiterleiten.

2.1. Teil I – Bezeichnung der bescheinigenden Stelle

Im oberen Teil der Bescheinigung ist die *bescheinigende Stelle* anzugeben (häufig tragen die Kunden hier fehlerhaft schon ihre eigenen Daten ein).

Es müssen also die Daten des Jobcenters Chemnitz eingetragen werden. Zur Vereinfachung reicht hierfür der Dienststempel aus.

Der bescheinigende Mitarbeiter trägt seinen Namen als *Ansprechpartner* ein. Abschließend ist anzukreuzen, dass die Bescheinigung als *Sozialleistungsträger* erteilt wird.

2.2. Teil II – Angaben zum Kontoinhaber

Im mittleren Teil sind die Angaben zur betroffenen Person zu machen. Dies dient zum Nachweis der Personenidentität für die Gültigkeit der Bescheinigung.

Vor- und Zuname, Geburtsdatum, Anschrift sowie *Name des Kreditinstituts* und die *Kontonummer* sind einzutragen.

Soweit erhöhte Freibeträge aufgrund der Entgegennahme von SGB II-Leistungen für andere Personen (nur relevant wenn nicht gleichzeitig gesetzliche Unterhaltsverpflichtungen bestehen) zu bescheinigen wären, ist zu prüfen, ob die Bankverbindung mit den in A2LL hinterlegten Daten übereinstimmt.

2.3. Teil III – Ermittlung des pfändungsfreien Betrages

erstes Feld – Grundfreibetrag

Grundfreibetrag – Der Grundfreibetrag entspricht dem gesetzlich vorgeschriebenen Basispfändungsschutz i.H.v. derzeit **1.028,89 €**. Dieser wird jeder Person gewährt und ist damit bereits vorgetragen.

zweites und drittes Feld – Unterhalt und Entgegennahme von SGB II / SGB XII

Für die Erhöhungsbeträge aufgrund von erbrachtem Unterhalt bzw. Entgegennahme von Grundsicherungsleistungen ist die Anzahl der relevanten Personen zu ermitteln. Nach deren Feststellung können die gesetzlich pauschalierten Beträge durch „Ankreuzen“ bescheinigt werden.

Gewährung von Unterhalt (Alt. 1) – Hierbei werden alle Personen Freibetrags erhöhend anerkannt, denen aufgrund gesetzlicher Pflicht (nach dem BGB) Unterhalt gewährt wird. Die größte Bedeutung spielt hierbei jedoch nicht die Unterhaltszahlung an Berechtigte, die getrennt vom Betroffenen leben. Vorrangig wirkt sich die Natural-Unterhalts-Vermutung aus – also die Gewährung von Unterhalt für Personen, die in gemeinsamen Haushalt leben und in diesem unterhalten werden. Folgende Personen kommen in Frage:

- in gemeinsamen Haushalt lebende ... Kinder und Ehegatten
- nicht in gemeinsamen Haushalt lebende ... Kinder und (auch geschiedene) Ehegatten ... an welche jedoch tatsächlich (nachweislich) Unterhaltszahlungen geleistet werden (Höhe ist grds. irrelevant)

Entgegennahme von Grundsicherungsleistungen (Alt. 2) – Hierunter zählen alle Personen, die zur Bedarfsgemeinschaft gehören und für welche sich ein individueller Zahlbetrag ergibt, wenn die Ge-

samtleistung des Alg II bzw. der Sozialhilfe auf das P-Konto des Betroffenen gezahlt wird. Neben denjenigen, die ohnehin schon von der Natural-Unterhaltspflicht der 1. Alt. erfasst sind, wären hier also folgende Personen relevant:

- nicht-eheliche Partner
- Kinder eines nicht-ehelichen Partners

Hierbei ist jedoch die Problematik des Mischhaushalts zu beachten. Dazu folgendes Beispiel:

Der Betroffene (Inhaber des P-Kontos) lebt mit seiner nicht-ehelichen Partnerin und deren Kind in gemeinsamen Haushalt und damit in einer Bedarfsgemeinschaft. Alg II für die BG wird auf das P-Konto gezahlt. Dem Kind werden jedoch aufgrund von Wohngeld-Bezug keine SGB II-Leistungen erbracht.

Der Betroffene nimmt daher also keine SGB II-Leistungen für das Kind der Partnerin entgegen und ist diesem auch nicht nach gesetzlichen Vorschriften zum Unterhalt verpflichtet. Das Kind kann damit nicht als weitere Person zu einer Erhöhung des Pfändungsschutzes berücksichtigt werden.

Nachdem die Anzahl der berücksichtigungsfähigen Personen ermittelt wurde, kann dies in den Feldern zwei und drei kenntlich gemacht werden.

Für die erste Person ergibt sich danach ein pauschaler Erhöhungsbetrag i.H.v. derzeit **387,22 €** (bis 30.06.2011 370,76 €).

Für jede weitere Person werden jeweils pauschal **215,73 €** (bis 30.06.2011 206,56 €) anerkannt.

Die ermittelten Werte sind jeweils zu addieren und nach rechts in das Ergebnis-Feld zu übertragen.

viertes Feld - laufenden Geldleistungen zum Ausgleich eines durch einen Körper- oder gesundheitsschaden bedingten Mehraufwands

Wird eine solche Leistung bezogen, so ist dies kenntlich zu machen und der monatliche Zahlbetrag in das Ergebnisfeld zu übertragen.

Es handelt sich i.d.R. um Leistungen, die nach § 11b Abs. 1 SGB II nicht als Einkommen zu berücksichtigen sind. Folgende Leistungen kommen hierbei in Frage:

- Blindengeld (LBlindG)
- Grundrente (§ 31 Abs. 1), Schwerstbeschädigtenzulage (§ 31 Abs. 4), Pflegezulage (§ 35), Kleiderversleißzulage (§ 15), Beihilfe für fremde Führung oder Blindenführhund (§ 14) ... nach dem Bundesversorgungsgesetz (BVG)
- Pflegegeld (§ 37 SGB XI, 64 SGB XII oder § 44 SGB VII)

Nicht erfasst sind hingegen Leistungen, die zum Ausgleich von Einkommensverlusten dienen:

- Ausgleichsrente (§ 32), Berufsschadensausgleich (§ 30) nach dem BVG
- Renten der Gesetzlichen Unfallversicherung
- Erwerbsminderungsrenten der Gesetzlichen Rentenversicherung

In Zweifelsfällen empfiehlt es sich, den Betroffenen an den für die Leistung zuständigen Träger zu verweisen.

fünftes Feld – Kindergeld

Das staatliche Kindergeld ist nicht pfändbar und somit in voller Höhe als zusätzlicher Pfändungsfreibetrag anzuerkennen. Für die Vornahme der Bescheinigung muss jedoch nachgewiesen sein, dass das Kindergeld auf das betreffende Konto gezahlt wird. Als Nachweis können Kontoauszüge bzw. der Kindergeldbescheid (mit Angaben zu Zahlungsmodalitäten) dienen.

Wird die Entgegennahme des Kindergeldes nachgewiesen, so ist die Anzahl und jeweils der Geburtsmonat und das –jahr einzutragen. Die sich ergebende Kindergeld-Summe ist zu addieren und in das Ergebnisfeld zu übertragen.

Beachte: Kindergeld, welches an den Kontoinhaber selbst gezahlt wird, ist hierbei nicht relevant (Bsp.: U25 in eigener BG). Die Einkünfte des P-Konto-Inhabers sind über den Basis-Pfändungsschutz gesichert. Erhöhend wirkt sich nur Kindergeld aus, welches für ein Kind entgegen genommen wird.

sechstes Feld – andere Geldleistungen für Kinder

Hierunter fallen nur wenige mögliche Leistungen, wie beispielsweise der Kinderzuschlag einer Rente oder vergleichbare Rentenbestandteile.

Nicht hierzu zählen beispielsweise Leistungen nach dem Unterhaltsvorschussgesetz (UVG), das Elterngeld oder das (Landes-) Erziehungsgeld!

Auch die Entgegennahme von Kindesunterhalt wirkt sich nicht auf den Pfändungsschutz aus. Lebt das Kind im Haushalt der Mutter und erhält diese Unterhaltszahlungen vom Vater auf das P-Konto, so ist der Schutz bereits über den Pauschalfreibetrag für weitere Personen gegeben.

siebtes Feld – Ergebnis: Pfandfreier monatlicher Sockelbetrag

Hier sind die in der Ergebnisspalte eingetragenen Beträge zu addieren. Die Summe macht den monatlich unpfändbaren Betrag aus, der auf dem P-Konto eingerichtet wird.

achtes Feld – Einmalige Sozialleistungen

Einmalige Sozialleistung (egal welcher Art) sind stets zusätzlich zu bescheinigen. Hier können im SGB II folgende Leistungen eine Rolle spielen:

- Kosten Erstausrüstungsleistungen nach § 24 Abs. 3 SGB II
- Kosten für Schulmaterial nach § 28 Abs. 3 SGB II
- Kosten für mehrtägige Klassenfahrten

Keine einmaligen Sozialleistungen sind hingegen:

- Übernahme von BK-Nachzahlungen (sind dem laufenden K.d.U.-Bedarf zuzuordnen)
- Kosten für eintägige Schulausflüge (sind als laufender Bedarf anzuerkennen)

In die Bescheinigung sind Art der Leistung, Höhe und Monat der Auszahlung einzutragen.

Treten zu einem späteren Zeitpunkt einmalige Leistungen hinzu, so muss der Kontoinhaber erneut um Bescheinigung durch den Leistungsträger bitten damit im betreffenden Monat der pfändungsfreie Betrag einmalig erhöht werden kann.

2.4. Notwendige Unterlagen

Für eine rechtmäßige Bescheinigung ist die Vorlage verschiedener Nachweise bzw. Unterlagen notwendig. Je nachdem, welche erhöhten Freibeträge geltend gemacht werden, müssen verschiedene Nachweise erbracht werden.

Werden erhöhte Freibeträge für entgegengenommene pfändungsfreie Geldleistungen (Kindergeld, Grundrenten usw.) geltend gemacht, so muss nachgewiesen werden, dass diese Leistungen auch auf dem betreffenden Konto eingehen, ist dies nicht der Fall, so sind die Freibeträge nicht gerechtfertigt.

Bei Vorsprache der Kunden mit der Bitte um Ausfüllen der Bescheinigung sind die Kunden darauf hinzuweisen, dass eine Bescheinigung – beispielsweise von Kindergeld – nur nach Vorlage von Nachweisen des Zugangs auf dem Konto erfolgen kann.

Liegen erforderliche Unterlagen nicht vor, so sind nur jene Freibeträge zu bescheinigen, die sich bereits anhand des SGB II-Leistungsfalles ergeben (i.d.R. wird dies nur die Frage sein, wie vielen unterhaltsberechtigten Personen Naturalunterhalt gewährt wird bzw. für wie viele Personen SGB II-Leistungen entgegengenommen werden).

geltend gemachte Freibeträge	erforderliche Nachweise
<p>Zahlung von Barunterhalt an Personen, welche nicht im Haushalt leben</p>	<p>Unterhaltstitel, Kontoauszüge zum Nachweis der tatsächlichen und laufenden Zahlung</p> <p><i>Anm.: werden Nachweise erbracht und verfügt der Unterhaltsschuldner über anzurechnende Einkünfte, so müssten diese bei der Leistungsberechnung auch nach § 11 Abs. 2 Satz 1 Nr. 7 SGB II bereinigt werden</i></p>
<p>Kindergeld laufende Leistungen zum Ausgleich eines durch einen Körper- oder Gesundheitsschadens bedingten Mehraufwands andere Geldleistungen für Kinder</p>	<p>entsprechende Bewilligungsbescheide, aktuelle Kontoauszüge zum Nachweis des tatsächlichen Eingangs auf dem betreffenden Konto</p>

Beispiel 1

- Bernd Beispiel lebt mit seiner Frau und dem gemeinsamen Kind in BG
- für das Kind erhält er Kindergeld auf sein Konto gezahlt, was er nachweisen kann
- aufgrund eines anstehenden Umzugs wurde der BG Erstaussstattung für die Wohnung bewilligt, welche im August ausgezahlt wird
- er hat die Umstellung in ein P-Konto beantragt und möchte erhöhte Freibeträge bescheinigt haben

Lösung

- zusätzlich zum Grundfreibetrag müssen Freibeträge für zwei weitere Personen bescheinigt werden
sowohl der Frau als auch dem Kind ist er zum Unterhalt verpflichtet, die Gewährung des Unterhalts erfolgt in Form von Natural-Unterhalt, weil alle in gemeinsamen Haushalt leben
ob sich für die Frau und das Kind ein tatsächlicher Alg II-Zahlbetrag ergibt ist danach irrelevant
es sind also 387,22 € für die erste und 215,73 € für die zweite weitere Person zu bescheinigen
- das für das Kind geleistete Kindergeld, wird auf dem P-Konto entgegen genommen, es können somit nochmals 184,- € bescheinigt werden
- es ergibt sich ein laufender pfändungsfreier Betrag i.H.v. 1.815,84 €
- zusätzlich kann für die Wohnungs-Erstaussstattung eine einmalige Sozialleistung i.H.v. 850,- € für den Monat August bescheinigt werden

B e s c h e i n i g u n g

nach § 850k Abs. 5 ZPO über die gemäß § 850k Abs. 2 ZPO
im jeweiligen Kalendermonat nicht erfassten Beträge
auf einem Pfändungsschutzkonto

I. Bezeichnung der bescheinigenden Person oder Stelle nach § 850k Abs. 5 Satz 2 ZPO	Name		Hausnummer
	Straße		
	Postleitzahl	Ort	
	Ansprechpartner <i>Herr Fleißig</i>		
	Die Bescheinigung wird erteilt als <input type="checkbox"/> geeignete Person gemäß § 305 Abs. 1 Nr. 1 InsO <input type="checkbox"/> geeignete Stelle gemäß § 305 Abs. 1 Nr. 1 InsO Anerkennende Behörde/ Gericht: _____ Datum des Bescheids: _____ Aktenzeichen: _____ <input type="checkbox"/> Arbeitgeber <input checked="" type="checkbox"/> Sozialleistungsträger <input type="checkbox"/> Familienkasse		
II. Angaben zum Kontoinhaber und Pfändungsschutzkonto	Kontoinhaber <i>Beispiel, Bernd</i>		Geburtsdatum <i>17.10.1983</i>
	Anschrift <i>Testweg 1, 09120 Chemnitz</i>		
	Kreditinstitut <i>Sparda Bank Chemnitz</i>		Kontonummer <i>1234567890</i>
III. Ermittlung des pfändungsfreien Betrages	<input checked="" type="checkbox"/> Grundfreibetrag des Schuldners (= Kontoinhaber) derzeit ¹ (§ 850k Abs. 1 Satz 1 ZPO in Verbindung mit § 850c Abs. 1 S. 1 u. Abs. 2a ZPO)		1.028,89 €
	<input checked="" type="checkbox"/> Weiterer Freibetrag derzeit ¹ in Höhe von 387,22 € für die erste Person, der aufgrund Gesetzes Unterhalt gewährt wird (§ 850k Abs. 2 Nr. 1a ZPO) oder für die der Schuldner Leistungen nach SGB II / XII entgegennimmt (§ 850k Abs. 2 Nr. 1b ZPO)		in Höhe von <i>387,22 €</i>
	<input checked="" type="checkbox"/> Weiterer Freibetrag derzeit ¹ in Höhe von jeweils 215,73 € für <input checked="" type="checkbox"/> eine <input type="checkbox"/> zwei <input type="checkbox"/> drei <input type="checkbox"/> vier weitere Person(en), der aufgrund Gesetzes Unterhalt gewährt wird (§ 850k Abs. 2 Nr. 1a ZPO) oder für die der Schuldner Leistungen nach SGB II / XII entgegennimmt (§ 850k Abs. 2 Nr. 1b ZPO)		in Höhe von <i>215,73 €</i>
	<input type="checkbox"/> Laufende Geldleistungen zum Ausgleich des durch einen Körper- oder Gesundheitsschaden bedingten Mehraufwandes (§ 850k Abs. 2 Nr. 2 ZPO in Verbindung mit § 54 Abs. 3 Nr. 3 SGB I)		in Höhe von
	Kindergeld für (§ 850k Abs. 2 Satz 1 Nr. 3 ZPO) <input checked="" type="checkbox"/> Kind 1 geboren im Monat/Jahr <i>4 / 02</i> in Höhe <i>184,- €</i> <input type="checkbox"/> Kind 2 geboren im Monat/Jahr / in Höhe <input checked="" type="checkbox"/> Kind 3 geboren im Monat/Jahr / in Höhe <input type="checkbox"/> Kind 4 geboren im Monat/Jahr / in Höhe <input type="checkbox"/> Kind 5 geboren im Monat/Jahr / in Höhe <input type="checkbox"/> weitere Kinder ² (Anzahl)) in Höhe		in Höhe von <i>184,- €</i>
	<input type="checkbox"/> Andere Geldleistung(en) für Kinder - z. B. Kinderzuschlag und vergleichbare Rentenbestandteile (§ 850k Abs. 2 Nr. 3 ZPO)		in Höhe von
	Pfandfreier monatlicher Sockelbetrag		1.815,84 €
	<input checked="" type="checkbox"/> Einmalige Sozialleistungen (§ 850k Abs. 2 Nr. 2 ZPO) <i>Erstansstattung Wohnung in August 2011</i>		in Höhe von + <i>850,- €</i>

Chemnitz, 11.07.2011

(Ort, Datum)

Fleißig

(Unterschrift/ Stempel der bescheinigenden Person oder Stelle)

Jobcenter Chemnitz
Elsasser Str. 10
09120 Chemnitz

¹ die Freibeträge können sich jeweils zum 1.7. in den ungeraden Jahren ändern
² sind auf einem Zusatzblatt gesondert aufgelistet

Beispiel 2

- Dettlef Test lebt mit seiner unehelichen Partnerin deren beiden Kindern in BG
- die Kinder erhalten Kindergeld, UVG und Wohngeld und damit selbst keine SGB II-Leistungen
- im Juli wurde die Übernahme der BK-Nachzahlung in Höhe von 550,- € bewilligt
- die Entgegennahme des Kindergeldes auf dem P-Konto kann nicht nachgewiesen werden, aus dem Kindergeld-Bescheid ist ersichtlich, dass das Geld in bar ausgezahlt wird
- das UVG hingegen wird nachweislich aufs Konto des Herrn Test gezahlt, weil die Partnerin nicht über ein Konto verfügt
- Herr Test bittet um Bescheinigung aller Freibeträge inkl. der übernommenen BK-Nachzahlung

Lösung

- Herr Test ist weder der Partnerin, noch deren Kindern per Gesetz zum Unterhalt verpflichtet
er nimmt Alg II für seine Partnerin auf dem P-Konto entgegen
für die Kinder nimmt er jedoch keine SGB II-Leistungen entgegen, weil diese ihren eigenen Bedarf abdecken
als weitere Person kann also nur die Partnerin berücksichtigt mit einem Betrag i.H.v. 387,22 € werden
- das Kindergeld wird nicht aufs P-Konto gezahlt und kann nicht berücksichtigt werden
- das UVG wird zwar aufs Konto gezahlt, hierfür sind jedoch keine zusätzlichen Freibeträge vorgesehen, es kann damit auch keine Berücksichtigung finden
- die Übernahme der BK-Nachzahlung entspricht keiner einmaligen Sozialleistung, weil die Kosten dem laufenden K.d.U.-Bedarf des § 22 SGB II zuzuordnen sind
- insgesamt ergibt sich ein Freibetrag i.H.v. 1.415,11 €

B e s c h e i n i g u n g

nach § 850k Abs. 5 ZPO über die gemäß § 850k Abs. 2 ZPO
im jeweiligen Kalendermonat nicht erfassten Beträge
auf einem Pfändungsschutzkonto

I. Bezeichnung der bescheinigenden Person oder Stelle nach § 850k Abs. 5 Satz 2 ZPO	Name		<div style="border: 1px solid blue; padding: 5px; display: inline-block;"> Jobcenter Chemnitz Elsasser Str. 10 09120 Chemnitz </div>	
	Straße			
	Postleitzahl	Ort		
	Ansprechpartner <i>Herr Flehig</i>			
	Die Bescheinigung wird erteilt als <input type="checkbox"/> geeignete Person gemäß § 305 Abs. 1 Nr. 1 InsO <input type="checkbox"/> geeignete Stelle gemäß § 305 Abs. 1 Nr. 1 InsO Anerkennende Behörde/ Gericht: _____ Datum des Bescheids: _____ Aktenzeichen: _____ <input type="checkbox"/> Arbeitgeber <input checked="" type="checkbox"/> Sozialleistungsträger <input type="checkbox"/> Familienkasse			
II. Angaben zum Kontoinhaber und Pfändungsschutzkonto	Kontoinhaber <i>Test, Dettlef</i>		Geburtsdatum <i>07.07.1971</i>	
	Anschrift <i>Beispielweg 1, 09120 Chemnitz</i>			
	Kreditinstitut <i>Sparkasse Chemnitz</i>		Kontonummer <i>1122334455</i>	
III. Ermittlung des pfändungsfreien Betrages	<input checked="" type="checkbox"/> Grundfreibetrag des Schuldners (= Kontoinhaber) derzeit ¹ (§ 850k Abs. 1 Satz 1 ZPO in Verbindung mit § 850c Abs. 1 S. 1 u. Abs. 2a ZPO)			1.028,89 €
	<input checked="" type="checkbox"/> Weiterer Freibetrag derzeit ¹ in Höhe von 387,22 € für die erste Person, der aufgrund Gesetzes Unterhalt gewährt wird (§ 850k Abs. 2 Nr. 1a ZPO) oder für die der Schuldner Leistungen nach SGB II / XII entgegennimmt (§ 850k Abs. 2 Nr. 1b ZPO)			in Höhe von <i>387,22 €</i>
	<input type="checkbox"/> Weiterer Freibetrag derzeit ¹ in Höhe von jeweils 215,73 € für <input type="checkbox"/> eine <input type="checkbox"/> zwei <input type="checkbox"/> drei <input type="checkbox"/> vier weitere Person(en), der aufgrund Gesetzes Unterhalt gewährt wird (§ 850k Abs. 2 Nr. 1a ZPO) oder für die der Schuldner Leistungen nach SGB II / XII entgegennimmt (§ 850k Abs. 2 Nr. 1b ZPO)			in Höhe von
	<input type="checkbox"/> Laufende Geldleistungen zum Ausgleich des durch einen Körper- oder Gesundheitsschaden bedingten Mehraufwandes (§ 850k Abs. 2 Nr. 2 ZPO in Verbindung mit § 54 Abs. 3 Nr. 3 SGB I)			in Höhe von
	<input type="checkbox"/> Kindergeld für (§ 850k Abs. 2 Satz 1 Nr. 3 ZPO) <input type="checkbox"/> Kind 1 geboren im Monat/Jahr / / in Höhe <input type="checkbox"/> Kind 2 geboren im Monat/Jahr / / in Höhe <input type="checkbox"/> Kind 3 geboren im Monat/Jahr / / in Höhe <input type="checkbox"/> Kind 4 geboren im Monat/Jahr / / in Höhe <input type="checkbox"/> Kind 5 geboren im Monat/Jahr / / in Höhe <input type="checkbox"/> weitere Kinder ² (Anzahl)) in Höhe			in Höhe von
	<input type="checkbox"/> Andere Geldleistung(en) für Kinder - z. B. Kinderzuschlag und vergleichbare Rentenbestandteile (§ 850k Abs. 2 Nr. 3 ZPO)			in Höhe von
	Pfandfreier monatlicher Sockelbetrag			<i>1.416,11 €</i>
	<input type="checkbox"/> Einmalige Sozialleistungen (§ 850k Abs. 2 Nr. 2 ZPO)			in Höhe von +

Chemnitz, 11.07.2011

(Ort, Datum)

Flehig

(Unterschrift/ Stempel der bescheinigenden Person oder Stelle)

Jobcenter Chemnitz
 Elsasser Str. 10

¹ die Freibeträge können sich jeweils zum 1.7. in den ungeraden Jahren ändern
² sind auf einem Zusatzblatt gesondert aufgelistet

Beispiel 3

- Marta Modell lebt mit vier Kindern in BG
- zwei Kinder erhalten nur Kindergeld

zwei Kinder erhalten Kindergeld, UVG und Wohngeld und stehen damit selbst nicht im SGB II-Bezug

die Zahlung des Kindergeldes auf das P-Konto konnte mit Kontoauszügen nachgewiesen werden

- Frau Modell bittet um Ausstellung der P-Konto-Bescheinigung

Lösung

- alle Kinder können als weitere Personen berücksichtigt werden

für alle greift die Natural-Unterhalts-Vermutung, danach ist irrelevant, dass nur für zwei Kinder tatsächlich SGB II-Leistungen gezahlt werden

für das erste Kind sind 387,22 € und für jedes weitere jeweils 215,73 € zu berücksichtigen

- zusätzlich kann das Kindergeld für alle Kinder anerkannt werden, weil dessen Zahlung auf das P-Konto nachgewiesen ist
- insgesamt ergibt sich ein Freibetrag i.H.v. 2.449,08 €

B e s c h e i n i g u n g

nach § 850k Abs. 5 ZPO über die gemäß § 850k Abs. 2 ZPO
im jeweiligen Kalendermonat nicht erfassten Beträge
auf einem Pfändungsschutzkonto

I. Bezeichnung der bescheinigenden Person oder Stelle nach § 850k Abs. 5 Satz 2 ZPO	Name		Jobcenter Chemnitz Elsasser Str. 10 09120 Chemnitz	Haushnummer
	Straße			
	Postleitzahl	Ort		
	Ansprechpartner <i>Herr Fleißig</i>			
	Die Bescheinigung wird erteilt als <input type="checkbox"/> geeignete Person gemäß § 305 Abs. 1 Nr. 1 InsO <input type="checkbox"/> geeignete Stelle gemäß § 305 Abs. 1 Nr. 1 InsO Anerkennende Behörde/ Gericht: _____ Datum des Bescheids: _____ Aktenzeichen: _____ <input type="checkbox"/> Arbeitgeber <input checked="" type="checkbox"/> Sozialleistungsträger <input type="checkbox"/> Familienkasse			
II. Angaben zum Kontoinhaber und Pfändungsschutzkonto	Kontoinhaber <i>Modell, Marta</i>		Geburtsdatum <i>03.01.1981</i>	
	Anschrift <i>Am Graben 8, 09133 Chemnitz</i>			
	Kreditinstitut <i>Hypovereinsbank Chemnitz</i>		Kontonummer <i>101010101010</i>	
III. Ermittlung des pfändungsfreien Betrages	<input checked="" type="checkbox"/> Grundfreibetrag des Schuldners (= Kontoinhaber) derzeit ¹ (§ 850k Abs. 1 Satz 1 ZPO in Verbindung mit § 850c Abs. 1 S. 1 u. Abs. 2a ZPO)			1.028,89 €
	<input checked="" type="checkbox"/> Weiterer Freibetrag derzeit ¹ in Höhe von 387,22 € für die erste Person, der aufgrund Gesetzes Unterhalt gewährt wird (§ 850k Abs. 2 Nr. 1a ZPO) <u>oder</u> für die der Schuldner Leistungen nach SGB II / XII entgegennimmt (§ 850k Abs. 2 Nr. 1b ZPO) in Höhe von			<i>387,22 €</i>
	<input checked="" type="checkbox"/> Weiterer Freibetrag derzeit ¹ in Höhe von jeweils 215,73 € für <input type="checkbox"/> eine <input type="checkbox"/> zwei <input checked="" type="checkbox"/> drei <input type="checkbox"/> vier weitere Person(en), der aufgrund Gesetzes Unterhalt gewährt wird (§ 850k Abs. 2 Nr. 1a ZPO) <u>oder</u> für die der Schuldner Leistungen nach SGB II / XII entgegennimmt (§ 850k Abs. 2 Nr. 1b ZPO) in Höhe von			<i>647,19 €</i>
	<input type="checkbox"/> Laufende Geldleistungen zum Ausgleich des durch einen Körper- oder Gesundheitsschaden bedingten Mehraufwandes (§ 850k Abs. 2 Nr. 2 ZPO in Verbindung mit § 54 Abs. 3 Nr. 3 SGB I) in Höhe von			
	Kindergeld für (§ 850k Abs. 2 Satz 1 Nr. 3 ZPO)			
	<input checked="" type="checkbox"/> Kind 1 geboren im Monat/Jahr <i>01/199</i> in Höhe <i>184,- €</i>			
	<input checked="" type="checkbox"/> Kind 2 geboren im Monat/Jahr <i>04/100</i> in Höhe <i>184,- €</i>			
	<input checked="" type="checkbox"/> Kind 3 geboren im Monat/Jahr <i>03/107</i> in Höhe <i>190,- €</i>			
<input checked="" type="checkbox"/> Kind 4 geboren im Monat/Jahr <i>04/100</i> in Höhe <i>215,- €</i>				
<input type="checkbox"/> Kind 5 geboren im Monat/Jahr <i>/</i> in Höhe				
<input type="checkbox"/> weitere Kinder ² (Anzahl _____) in Höhe			<i>773,- €</i>	
<input type="checkbox"/> Andere Geldleistung(en) für Kinder - z. B. Kinderzuschlag und vergleichbare Rentenbestandteile (§ 850k Abs. 2 Nr. 3 ZPO) in Höhe von				
Pfandfreier monatlicher Sockelbetrag			2.449,08 €	
<input type="checkbox"/> Einmalige Sozialleistungen (§ 850k Abs. 2 Nr. 2 ZPO) in Höhe von			+	

Chemnitz, 11.07.2011

(Ort, Datum)

Fleißig

(Unterschrift/ Stempel der bescheinigenden Person oder Stelle)

Jobcenter Chemnitz
Elsasser Str. 10
09120 Chemnitz

¹ die Freibeträge können sich jeweils zum 1.7. in den ungeraden Jahren ändern
² sind auf einem Zusatzblatt gesondert aufgelistet

